

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Urteil vom 30.06.2005

1. § 14a Abs. 2 AsylVfG ist auch anwendbar auf vor Inkrafttreten der Regelung am 01.01.2005 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder.

2. Im Falle des Verzichts auf Durchführung eines Asylverfahrens gemäß § 14a Abs. 3 AsylVfG erfolgt nach Einstellung des Asylverfahrens die Bestimmung der Ausreisefrist von 1 Woche auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 AsylVfG.

(Amtliche Leitsätze)

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des A.,

2. des A.,

3. des A.,

sämtliche gesetzlich vertreten durch ihre Eltern des A. und der A.,

A-Straße, A-Stadt,

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

- Kläger -

bevollmächtigt:

zu 1-3: Rechtsanwälte B.,

B-Straße, B-Stadt, , - -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - -

- Beklagte -

w e g e n Asylrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch Richterin am VG Grünewald-Germann als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 30. Juni 2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostensfrei.

Tatbestand

Die Kläger sind minderjährige, in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder mit Staatsangehörigkeit Serbien und Montenegro. Ihre Eltern sind albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo.

Die Beklagte hat nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 14a Abs. 1 bzw. Abs. 2 AsylVfG der zuständigen Ausländerbehörde vom 24.1.2005 ein Asylverfahren eröffnet und die Erziehungsberechtigten der Kläger auf die Regelung des § 14a Abs. 3 AsylVfG hingewiesen, wonach jederzeit auf die Durchführung eines Asylverfahrens für das Kind verzichtet werden könne. Diesen Verzicht erklärte der Bevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 12.5.2005. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 19.5.2005 die Asylverfahren ein, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AsylVfG nicht vorliegen und forderte die Kläger zur Ausreise binnen einer Woche auf. Weiterhin drohte sie ihnen die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an, sollten die Kläger nicht

fristgerecht ausreist sein. Mit am 30.5.2005 bei Gericht eingegangener Klageschrift erhoben die Kläger Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung.

Zur Begründung führen sie aus, die Regelung des § 14a Abs. 2 AsylVfG sei nicht anwendbar auf Kinder, die bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1.1.2005 in der Bundesrepublik Deutschland geboren seien. Hätte dies der Gesetzgeber gewollt, hätte es einer Übergangsregelung bedurft.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 19.5.2005 aufzuheben, soweit er eine Ausreiseaufforderung enthält und den Klägern die Abschiebung nach Serbien-Montenegro androht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.6.2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit Schriftsatz vom 8.6.2005 verzichtete die Beklagte, mit Schriftsatz vom 21.6.2005 verzichteten die Kläger auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann über die Klage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die angefochtene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Nachdem die Kläger durch ihren Erziehungsberechtigten auf die Durchführung eines Asylverfahrens verzichtet haben, § 14a Abs. 3 AsylVfG, hat die Beklagte entsprechend § 32 AsylVfG das Asylverfahren eingestellt und eine Feststellung zu § 60 Abs. 2 -7 AufenthG getroffen. Mangels Aufenthaltstitels und Anerkennung als Asylberechtigte sind die Kläger ausreisepflichtig, so dass eine Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. den §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 1 AufenthG zu erlassen war.

Die Beklagte hat auch in nicht zu beanstandender Weise § 14a AsylVfG im Falle der vor Inkrafttreten der Regelung in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kläger angewandt. Die Regelung des § 14a ist mit Wirkung vom 1.1.2005 durch Art. 3 Nr. 10 und Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950) in das AsylVfG eingefügt worden. Die Regelung des § 14a Abs. 2 AsylVfG erfasst nach Auffassung des Gerichts auch die Kinder von Ausländern, die vor Inkrafttreten der Regelung in Deutschland geboren worden sind. Der Rechtsansicht anderer Verwaltungsgerichte (VG Göttingen, Beschluss vom 17.3.2005, AZ.: 3 B 272/05; VG Münster, Beschluss vom 31.5.2005, AZ.: 3 L 371/05.A und VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 31.5.2005, AZ.: 1a L 596/05.A), wonach mangels geeigneter Übergangsvorschrift die Anwendung des § 14a AsylVfG auch auf Kinder, die vor Inkrafttreten der Vorschrift in der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, eine unzulässige Rückwirkung von belastenden Rechtsfolgen für in der Vergangenheit abgeschlossene Sachverhalte sei, vermag sich das Gericht nicht anzuschließen.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen für eine Rückwirkung ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip dann, wenn eine rückwirkende Verschlechterung der Rechtsposition des Bürgers die Rechtssicherheit verletzt (BVerfGE 7, 152; 11,72; 13,271; 25, 289f). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind belastende Gesetze, die sich echte Rückwirkung beilegen, d.h. die eine bis zu ihrem Inkrafttreten bestehende Rechtslage mit Wirkung für die Vergangenheit durch neues Recht ändern, dass sie also an die Stelle der für einen vergangenen Zeitraum geltenden rechtlichen

Ordnung nachträglich eine andere treten lassen, regelmäßig unvereinbar mit dem aus Art. 20 Abs. 3 GG resultierenden Gebot der Rechtsstaatlichkeit (BVerfGE 18, 439; 30, 385; 50, 193).

Wo das Gesetz nur auf gegenwärtige noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt, handelt es sich um sog. unechte Rückwirkung. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der unechten Rückwirkung ist bei belastenden Gesetzen begrenzt durch das rechtsstaatliche Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und des Vertrauensschutzes. Dieser kann verletzt sein, wenn die vom Gesetz betroffene Rechtsposition nachträglich im ganzen entwertet wird. Nach Auffassung des Gerichts sind die Kläger bereits nicht in Besitz einer Rechtsposition, in die rückwirkend hätte eingegriffen werden können. Die Kläger besaßen vor Einleitung des (fiktiven) Asylverfahrens nach § 14a AsylVfG keinen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus. Sie waren lediglich im Besitz von Duldungen, die als Annex zu den Duldungen ihrer vollziehbar ausreisepflichtigen Eltern erteilt worden waren. Eine Rechtsbeziehung zwischen den Klägern und der Beklagten wurde überhaupt erst durch die Einleitung des (fiktiven) Asylverfahrens begründet.

Für die Auffassung, dass § 14a AsylVfG auch auf vor dem 1.1.2005 in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kinder anzuwenden ist, spricht im übrigen, dass der gesetzgeberische Zweck an einer beschleunigten Durchführung von Asylverfahren eines Familienverbandes ansonsten nur eingeschränkt erfüllt werden könnte.

Auch die gesetzte Ausreisefrist von 1 Woche, die auf § 38 Abs. 2 AsylVfG beruht, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zwar beträgt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift nur im Fall der Rücknahme des Asylantrages vor der Entscheidung des Bundesamtes die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist eine Woche. Diese Vorschrift ist nach Auffassung des Gerichts jedoch analog auf die Fälle anzuwenden, in denen der Ausländer auf die Durchführung eines Asylverfahrens im Sinne des § 14a Abs. 3 AsylVfG verzichtet hat. Hierfür spricht, dass der Verzicht als eine der Rücknahme gleichzustellende Verfahrenshandlung für den Fall ist, in dem der Beteiligte das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde nicht beantragt hat, sondern diese von Amts wegen tätig geworden ist. Für eine analoge Anwendung spricht weiter, dass ansonsten bei der Bestimmung der Ausreisefrist eine Regelungslücke bestünde. Denn die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt in den Fällen der Unbeachtlichkeit und der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrages eine Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) und in den sonstigen Fällen, in denen das Bundesamt den Ausländer nicht als Asylberechtigten anerkennt (§ 38 Abs. 1 AsylVfG), d.h. in Fällen, in denen eine materiell-rechtliche Entscheidung des Bundesamtes vorausgegangen ist, einen Monat. Beide Voraussetzungen liegen im Falle des Verzichts nach § 14a Abs. 3 AsylVfG aber gerade nicht vor.

Dagegen könnte sprechen, dass der Gesetzgeber bei der Fassung des Zuwanderungsgesetzes zwar den § 32 AsylVfG ausdrücklich um den Fall des Verzichts auf Durchführung eines Asylverfahrens erweitert hat, dies aber für den § 38 Abs. 2 AsylVfG unterlassen hat. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich dabei jedoch nicht um ein bewusstes Unterlassen des Gesetzgebers, sondern um ein sog. "Redaktionsversehen".

Eventuell auftretende unbillige Härten, die durch die Bestimmung der kurzen Ausreisefrist auftreten können, können durch die Anwendung des § 38 Abs. 3 AsylVfG dann gemildert werden, wenn der Ausländer sich zur freiwilligen Ausreise binnen drei Monaten bereit erklärt. Ebenso ermöglicht, wie auch im vorliegenden Fall geschehen, eine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde über die Erteilung einer Duldung zur Gewährleistung der gemeinsamen Ausreise der Kinder im Sinne des § 14a AsylVfG mit ihren Eltern, die Vermeidung unbilliger Härten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b) Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

(...)